

RS Vwgh 1997/10/28 97/05/0163

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1997

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

Norm

BauO Bgld 1969 §93 Abs3;

RPG Bgld 1969 §14 Abs3 lita;

Rechtssatz

Ein Gastgewerbebetrieb in der Betriebsform Kaffeehaus mit einer Sperrstunde um 2 Uhr in einer ländlich strukturierten Gemeinde mit weniger als 2000 Einwohnern dient nicht mehr ausschließlich den - vom Merkmal der Wesentlichkeit abgesehen - sozialen Bedürfnissen der Bewohner des zu beurteilenden Wohngebietes, vielmehr entfaltet er typischerweise eine Anziehungskraft auch für Bewohner der weiteren Umgebung und auch außerhalb des festgelegten Wohngebietes (Hinweis E 22.6.1993, 92/06/0114).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050163.X05

Im RIS seit

28.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at